Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse: „Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Fernsprechstelle Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 300. Dienstag, 29. Dezember 1914, abends. 67. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Ausgabetages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die kleingespaltene 43 mm breite Korpuszeile 18 Pfg. (Lokalpreis 12 Pfg.) Zeitraubender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif.

Rotationsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 53. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Hähnel in Riesa.

Bekanntmachung.

Auf Grund von § 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzblatt Seite 536, abgedruckt in der Sächsischen Staatszeitung Nr. 296 und in der Leipziger Zeitung Nr. 297) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Schlachtung von Sauen, die sichtbar trächtig sind, oder von denen auf Grund von Sprungregistern und ähnlichen Aufzeichnungen anzunehmen ist, daß bei ihnen Trächtigkeit vorliegt, ist vom 1. Januar 1915 ab bis auf weiteres verboten.

§ 2.

Das Verbot findet keine Anwendung auf aus dem Reichsauslande eingeführte Sauen und auf solche, die wegen eines Unglücksfalls, oder weil zu befürchten ist, daß sie an einer Krankheit verenden werden, geschlachtet werden müssen.

§ 3.

Die tierärztlichen und die nichttierärztlichen Fleischbeschauer, denen diese Verordnung von den Anstellungsbehörden zur Kenntnisnahme und Nachachtung vorzulegen ist, haben bei der Schlachtviehbeschau auf Trächtigkeit der Sauen besonders zu achten und vorkommendenfalls die Besitzer solcher Tiere auf dieses Schlachtverbot aufmerksam zu machen.

§ 4.

Auf Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung findet § 2 der erwähnten Bekanntmachung des Reichskanzlers Anwendung.

Dresden, am 23. Dezember 1914. 1298b II V

Ministerium des Innern. 7167

Unter dem Viehbestande des Gutsbesitzers Clemens **Jenker** in **Mehltheuer Nr. 39** ist die **Maul- und Klauenseuche** ausgebrochen.

Es bewendet bei den in der Bekanntmachung vom 23. dieses Monats — Nr. 3180, 3179 a E — getroffenen Maßnahmen.

Ferner ist unter dem Viehbestande des Gutsbesitzers Ernst **Nitzsche** in **Weißig b. G. Nr. 19** der Ausbruch der **Maul- und Klauenseuche** bezirkstierärztlich festgestellt worden.

Als **Sperrbezirk** wird gemäß § 161 der Bundesratsvorschriften zum Viehseuchengesetze der Ort **Weißig b. G.** und als **Beobachtungsgebiet** die Orte **Naundörfchen, Leckwitz,** sowie die bereits als Sperrbezirke erklärten Orte **Roda** und **Wildenhain** und die bereits im Beobachtungsgebiet liegenden Orte **Zschaitten** und **Skassa** bestimmt.

Für den **Sperrbezirk** gelten die Vorschriften in §§ 162—163 und für das **Beobachtungsgebiet** §§ 166—168 der Bundesratsvorschriften zum Viehseuchengesetze — Gesetz- und Verordnungsblatt 1912 Seite 83 folgende —.

Die in dem Umkreise von 15 km von **Weißig b. G.** liegenden Ortschaften des Bezirks sind infolge früherer Seuchenfälle den Bestimmungen in § 163 Absatz 1 der vorgenannten Bundesratsvorschriften bereits unterstellt.

Die nach Absatz 3 des § 168 der Bundesratsvorschriften vorgesehenen weiteren Beschränkungen bleiben vorbehalten.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit nicht nach den Strafvorschriften des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bez. weiteren gesetzlichen Bestimmungen höhere Strafen verwirkt sind, gemäß § 57 der sächsischen Ausführungsverordnung zum Viehseuchengesetze mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

Großenhain, am 29. Dezember 1914.

3179 b. 3207 a E. **Königliche Amtshauptmannschaft.**

Militäreinquartierung betr.

Für den Monat Januar n. J. ist stärkere Einquartierung angemeldet worden. Es werden voraussichtlich die Bewohner aller Stadtteile mit Einquartierung belegt werden müssen. Besondere Quartieransage erfolgt nicht.

Der Rat der Stadt Riesa, am 29. Dezember 1914. R.

Realprogymnasium mit Realschule zu Riesa.

Die Anstalt umfaßt Sexta bis Untersekunda des Realgymnasiums und eine vollständige Realschule. Anmeldungen erbitte ich mir zwischen dem 8. und 11. Januar 1915. Beizubringen sind Geburts- oder Taufzeugnis, Impfschein und letztes Schulzeugnis. Persönliche Vorstellung der Schüler ist erwünscht. Gute preiswerte Pensionen. Arbeitszimmer für auswärtige Schüler in der Schule. Das Schulgeld beträgt für Einheimische und Auswärtige 150 M.

Die Aufnahmeprüfung findet

Montag, den 12. April 1915, früh 8 Uhr,

statt.

Riesa, den 29. Dezember 1914. Prof. Dr. Göhl, Direktor.

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, den 29. Dezember 1914.

—* Am 14. Dezember d. J. fand die Einweihung der Geschäftsräume des Neubaues der Allgemeinen Ortskrankenkasse Riesa statt, der in ca. sieben Monaten errichtet wurde. Man kann das Bauwerk als in jeder Beziehung geglückt bezeichnen. In seiner äußeren, auf seinen Hauptzweck hinweisenden Fassadenentwicklung, seiner inneren Raumgestaltung, sowie seiner allen hygienischen Anforderungen entsprechenden Grundrißlösung ist das Bauwerk seiner Umgebung vortrefflich angepaßt. Die gesamte Planung und Bauleitung lag in den Händen der Dresdner Architekten Schnauder und Rohn, die bei dem engen Wettbewerb gewählt und mit der Entwurfsbearbeitung betraut wurden. Dem Kassenvorstand lag vor allem daran, neben den in der Hauptsache zu errichtenden Geschäftsräumen dem noch bei den Vorarbeiten bestehenden Wohnungsmangel einigermaßen zu steuern. Den Herren Architekten ist diese Aufgabe in vollendeter Weise gelungen. Der ganze Bau gliedert sich in einen Frontbau und einen Flügelanbau. Betritt man vom mittleren Eingang über die vorgeschobenen Granitstufen die Diele, so fällt zunächst das einfach aber solide gehaltene Treppenhaus ins Auge. Man gelangt hier in die neun Wohnungen des Vorderhauses. Einfach und solid, war überhaupt dem Kassenvorstand wie dem Architekten das Leitmotiv beim ganzen Bau und seiner Einrichtung. Durch eine weitere Tür gelangt man in einen geräumigen Hof und Garten mit Bleichplan sowie zu den zwei im Flügelanbau befindlichen Wohnungen. Der Eingang zu den Geschäftsräumen befindet sich links, vollständig getrennt vom Eingang der Hausbewohner. Man betritt durch eine Flügeltür einen großen Schalterraum mit besonderen Abteilungen für An- und Abmeldungen, Krankmeldungen, Invalidenversicherung und Kasse. In diesem Raume befindet sich eine große Bank mit Lederbezug und Abstellschränkchen, sowie ein Schreibtisch, der Gelegenheit zum Ausfüllen der Formulare gibt. Nach der Straße zu befindet sich das Vorstandszimmer, von den Geschäftsräumen durch eine Glaswand getrennt. Das Hauptgeschäftszimmer hat einen Flächeninhalt von 126 qm und wird belichtet durch drei große Fenster und ein Oberlicht. Es befinden sich darin außer einer Telephonzelle, vier Doppelpulte mit Ablegetischen, ein Schrank mit 200 Fächern für Invalidenkarten, ein Kassen- und zwei Aktenschränke. In unmittelbarer Nähe befindet sich ein Raum für Verbandstoffe, die nunmehr sauber geordnet sind. Vom Schalterraum gelangt man durch eine Tür in das Archiv und von hier in die Garderobe mit Klosetts. Da aber bei den vielen Sitzungen des Kassenvorstandes ein eigenes Sitzungszimmer eine Notwendigkeit war, so ist als letztes Zimmer im Flügelanbau, von den Geschäftszimmern sowohl als auch vom Hauseingang zu erreichen, in ebenfalls einfacher, doch würdiger Weise ein Sitzungszimmer untergebracht worden. Nun noch ein Wort über die Ausführungen am Bau. Es sei vorausgeschickt, daß der Kassenvorstand von dem Gedanken getragen war, alle Arbeiten, soweit sie in unserer Stadt hergestellt werden können, und soweit es sich mit der Verantwortung für Kassengelder vereinbaren läßt, im Orte zu beschaffen. Diese Aufgabe ist hier in einer alle Teile befriedigenden Weise gelöst worden. Es würde aber hier zu weit führen, auf Einzelheiten einzugehen. Jeder ist bestrebt gewesen, sein Bestes zu bieten, ganz besonders kann dies von der hiesigen Tischlerinnung gesagt werden, die die gesamte Inneneinrichtung nach Entwürfen der Architekten hergestellt hat. Die Heizung der Büroräume geschieht durch eine Zentralheizungsanlage. Wie auf allen wirtschaftlichen Gebieten, so hat sich auch hier der Ausbruch des Krieges während des Baues in unliebsamer Weise fühlbar gemacht, nicht nur durch das fortwährende Einberufen von Arbeitskräften zum Kriegsdienst, sondern auch durch die Auflösung vieler Haushalte und dem dadurch verbundenen Lehrstehen von Wohnungen. Es verdient noch besonders hervorgehoben zu werden, daß sich der Bau fortgesetzten Wohlwollens der Aufsichtsbehörden erfreute und seine Förderung viel Herrn Bürgermeister Dr. Scheider zu danken ist. Aber auch der Kassenvorstand mit dem Bauausschuß hat weder Mühe, Zeit noch Mittel gescheut, um unser Kassengebäude zu einem mustergültigen werden zu lassen. Die vielen Sitzungen, Besichtigungen anderer Kassen und nicht zuletzt die Tätigkeit der Herren Architekten sowie aller Gewerken haben dazu beigetragen, ein Werk zu schaffen, das für alle Zeiten sein soll „ein Zeichen sozialer Selbstverwaltung."

—* Ueber das Thema: „Die Beschaffung und Beurteilung des Saatgutes für Futter- und Gründüngungspflanzen mit besonderer Berücksichtigung der diesjährigen Kleesaaten des Handels und ihrer Herkunft" wird Herr Professor Dr. Simon von der Königl. Sächs. pflanzenphysiologischen Versuchsstation zu Dresden, in der von der Oekonomischen Gesellschaft i. K. S. für Freitag, den 8. Januar 1915 nachmittags 4 Uhr in der Deutschen Schänke zu den „Drei Raben" in Dresden, Marienstr. 20, weißer Saal, angesetzten Gesellschaftsversammlung einen Vortrag halten, in welchem insbesondere auch die durch die Kriegslage geschaffenen außerordentlichen Verhältnisse eingehende Beachtung finden werden. Hierzu haben auch Nichtmitglieder kostenfreien Zutritt, sofern sie bis zum 8. Januar, mittags 1 Uhr in der Geschäftsstelle der Oekonomischen Gesellschaft, Lüttichaustr. Nr. 26, Eintrittskarten entnehmen. Von 1/4 4 Uhr werden am Eingang des Vortragslokales solche gegen Erlegung von 50 Pf. pro Person verabfolgt.

—* Zu der, namentlich in den Kreisen der deutschen Exportindustrie lebhaft erörterten Frage des Ausgleichs deutscher und englischer Forderungen schreibt uns die Geschäftsführung des Verbandes Sächsischer Industrieller: Vor Kurzem hat die Kammer für Handelssachen des Kgl. Landgerichts in Chemnitz ein Urteil gefällt, das für weite Kreise von weitgehender Bedeutung sein dürfte. Es handelte sich um eine Klage der Chemnitzer Niederlassung der Firma Holland u. Webb gegen eine andere in Chemnitz domizilierende, deutsche Firma. Die Firma Holland u. Webb ist im Handelsregister des Amtsgerichts Chemnitz eingetragen, ihre Gesellschafter sind zwei Engländer, von denen der eine seinen Wohnsitz in Nottingham hat, während der andere in Rabenstein wohnt. Der Letztgenannte befindet sich zurzeit im Gefangenenlager in Ruhleben. Die Firma selbst steht seit Anfang September 1914 unter Staatsaufsicht, und es ist ihr eine Aufsichtsperson in der Person eines bekannten Chemnitzer Kaufmanns gestellt. Die beklagte Firma hatte die Forderung der rein englischen Firma mit der Begründung abgelehnt, daß sie sich durch das gegen England erlassene Zahlungsverbot vom 30. September 1914 verhindert sehe, an die Klägerin den eingeklagten Betrag zu zahlen. Es sei durchaus nicht ausgeschlossen, daß die Firma Holland u. Webb Mittel und Wege finden werde, den eingeklagten Betrag im Falle der Bezahlung über das neutrale Ausland nach dem Hauptgeschäft in Nottingham abzuführen. Für den Fall, daß ihre Zahlungsverweigerung unbegründet sein würde, hat die Beklagte ersucht, ihr eine gerichtliche Zahlungsfrist von drei Monaten zu bewilligen, indem sie darauf hinwies, daß sie hauptsächlich ausländische Kunden habe, von denen sie gegenwärtig keine Zahlungen hereinbekommen könne. Das Gericht hat entschieden, daß die deutsche Firma gezwungen sei, der englischen Firma den fälligen Betrag zu zahlen und hat weiterhin die Gewährung einer Zahlungsfrist abgelehnt, da die Firma durch Bestreiten ihrer Zahlungspflicht die Erfüllung der Klageforderung bereits selbst auf geraume Zeit hinausgeschoben habe. Außerdem hat die deutsche Firma die Kosten des Rechtsstreites zu tragen. Das Urteil stellt sich auf den Standpunkt, daß eine Stärkung Englands durch die Zahlung der eingeklagten Forderung nicht stattfinde, da die englische Firma unter Staatsaufsicht stehe und die Staatsaufsicht dafür Sorge tragen werde, daß eine solche Uebertragung des gezahlten Geldes nicht erfolge. Gegen die Verurteilung der deutschen Firma zur Zahlung des eingeklagten Betrages wird rechtlich nichts einzuwenden sein, eine unbegründete Härte muß für den Außenstehenden allerdings darin liegen, daß der deutschen Firma nicht einmal eine Zahlungsfrist von drei Monaten gewährt wurde, nachdem sie nachgewiesen hatte, daß sie gerade durch das Nichthereinkommen ihrer hohen ausländischen Forderungen in Verlegenheit gekommen sei. Ganz anders aber gestaltet sich die ganze Sachlage vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus. Der vom Staat bestellte